



StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Der Städteregionsrat

gegen Empfangsbekanntnis

vorab per Email

Wind Repowering GmbH & Co. KG
Jülicher Straße 10-12
41812 Erkelenz

**A 70 – Umweltamt –
A 70.2 Betrieblicher
Umweltschutz
Dienstgebäude**
Zöllernstraße 20
52064 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 7021

Telefax
0241 / 5198 – 87021

E-Mail
laura.juengling@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Jüngling

Zimmer
F 330

Aktenzeichen
354-70.0003-05/20/1.6.2-
Jü

Datum
31.03.2021

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD3
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
01 02986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof.

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von
Windenergie (Windenergieanlagen –WEA–)

Windenergieanlage WEA 1
Nordex N149 mit einer Nennleistung von 4,5 MW
in Baesweiler, Gemarkung Baesweiler, Flur 32, Flurstück 102
(Az.: 354.003/20/1.6.2_Jü)

Windenergieanlage WEA 2
Nordex N149 mit einer Nennleistung von 4,5 MW
in Baesweiler, Gemarkung Baesweiler, Flur 32, Flurstück 67
(Az.: 354.004/20/1.6.2_Jü)

Windenergieanlage WEA 3
Nordex N149 mit einer Nennleistung von 4,5 MW
in Baesweiler, Gemarkung Oidtweiler, Flur 9, Flurstück 147
(Az.: 354.005/20/1.6.2_Jü)

mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Baesweiler auf den
Flächen der Windvorrangzone „Baesweiler– West“ für die

Wind Repowering GmbH & Co. KG
Jülicher Straße 10-12
41812 Erkelenz

Gliederung

| Überschrift | Seite |
|--|-----------|
| I Tenor | 3 |
| II Antragsunterlagen | 5 |
| III Nebenbestimmungen | 8 |
| 1 Allgemein | 8 |
| 1.1 Befristung | 8 |
| 1.2 Auflagen | 8 |
| 1.3 Hinweise | 10 |
| 2 Vor Baubeginn | 11 |
| 2.1 Auflagen | 11 |
| 2.2 Hinweise | 13 |
| 3 Bauphase | 13 |
| 3.1 Auflagen | 13 |
| 3.2 Hinweise | 15 |
| 4 Nach Fertigstellung / Vor Inbetriebnahme | 16 |
| 4.1 Auflagen | 16 |
| 5 Betriebsphase | 19 |
| 5.1 Auflagen | 19 |
| 5.2 Hinweise | 26 |
| 6 Außerbetriebnahme | 27 |
| 6.1 Auflagen | 27 |
| 6.2 Hinweise | 27 |
| IV Begründung | 28 |
| 1 Verfahrensablauf | 28 |
| 2 Behördenbeteiligung | 30 |
| 3 Abschließende Würdigung | 37 |
| V Gebühren | 38 |
| VI Rechtsbehelf | 38 |
| Anlagen | |
| gestempelte Antragsunterlagen | |
| Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften | |
| Empfangsbekanntnis | |

I
TENOR

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich der

Wind Repowering GmbH & Co. KG
Jülicher Straße 10-12
41812 Erkelenz

auf ihren Antrag vom 26.03.2020 und Ergänzungen vom 11.05.2020 sowie vom 14.10.2020 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Baesweiler auf den Flächen der Windvorrangzone „Baesweiler-West“.

Im Bereich dieser Vorrangzone wurden im Jahre 2001 fünf WEA des Typs NEG Micon NM 1000/60 errichtet.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von vier dieser WEA durch drei WEA der Firma Nordex, N149 mit einer Nennleistung von 4.500 kW, einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 179,55 m. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Register 7 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Errichtung der genehmigten Anlagen erfolgt in:

| WEA | Gemarkung | Flur | Flurstück | Koordinate (UTM WGS 84) | |
|-----|------------|------|-----------|----------------------------|-----------|
| | | | | East | North |
| 1 | Baesweiler | 32 | 102 | 32.300.085 | 5.642.766 |
| 2 | Baesweiler | 32 | 67 | 32.300.304 | 5.642.410 |
| 3 | Oidtweiler | 9 | 147 | 32.300.369 | 5.642.069 |

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 03 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 316,55 Meter über Normalhöhennull.

Der Rückbau der vier Altanlagen und die anschließende Rekultivierung der Flächen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehend unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III – Nebenbestimmungen – keine abweichende Regelung getroffen ist.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehende Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer 2740209–76–d),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen, bzw. der jeweiligen Fachbehörde.

II ANTRAGSUNTERLAGEN

| Ordner 1 | | |
|--|---|--------------------|
| Register lfd. Nr. | Unterlagen | Anzahl der Blätter |
| 0 | Vorblatt Register 0 | 1 |
| | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1 | Antragsformulare 1 der WEA 1 - WEA 3 | 13 |
| | Antrags-Formular 1 | 2 |
| 2 | Projektbeschreibung | 5 |
| 3 | Kapitelübersicht | 1 |
| | Übersichtsplan M 1: 25.000 | 1 |
| | Lageplan, M 1: 6.000 | 1 |
| | Kranstellflächen WEA 1 | 1 |
| | Kranstellfläche WEA 2 | 1 |
| | Kranstellfläche WEA 3 | 1 |
| | Amtliche Lagepläne WEA 1 - WEA 3, M 1: 500 | 3 |
| 4 | Kapitelübersicht | 1 |
| | Abfälle | 3 |
| | Abfallbeseitigung | 3 |
| | Formular C: Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 2 |
| | Einsatz von Flüssigkeiten | 6 |
| | Sicherheitsdatenblatt NALCO VARIDOS FSK | 8 |
| | Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132 | 7 |
| | Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 320 | 5 |
| | Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32 | 11 |
| | Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT | 8 |
| | Sicherheitsdatenblatt CEPLATTYN BL WHITE | 5 |
| | Sicherheitsdatenblatt gleitmo 585 K | 6 |
| | Sicherheitsdatenblatt gleitmo 585 K PLUS | 6 |
| | Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 629 | 8 |
| | Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131 | 3 |
| | Getriebeölwechsel | 3 |
| | 5 | Kapitelübersicht |
| Bauantragsformulare WEA 1 - WEA 3 | | 6 |
| Baubeschreibung WEA 1 bis WEA 3 | | 6 |
| Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen WEA 1 - WEA 3 | | 6 |

| Ordner 1 | | |
|-------------------|---|--------------------|
| Register lfd. Nr. | Unterlagen | Anzahl der Blätter |
| | Statistikbogen WEA 1 bis WEA 3 | 9 |
| | Bauvorlagenberechtigung | 1 |
| 6 | Ermittlung der Herstellungskosten | 3 |
| 7 | Kapitelübersicht | 1 |
| | Technische Beschreibung Nordex Delta 4000 | 12 |
| | Option Serrations | 4 |
| | Umwelteinwirkungen | 4 |
| | Technische Beschreibung Befahranlage | 5 |
| | Kennzeichnung Tag/ Nacht | 9 |
| | Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung | 1 |
| | Sichtweitenmessung | 3 |
| 8 | Kapitelübersicht | 1 |
| | Bauzeichnung Ansichten M 1: 750 | 1 |
| | Fundamente | 3 |
| | Abmessungen Gondel und Blätter | 6 |
| 9 | Abstandflächen/ Baulast | 2 |
| 10 | UTM-Koordinaten/ Höhen über Grund und NN | 1 |
| 11 | Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz der Regionetz GmbH | 4 |
| 12 | Erschließungsmaßnahmen | 2 |
| | Transport, Zuwegung und Krananforderungen | 21 |
| 13 | Kapitelübersicht | 1 |
| | Grundlagen zum Brandschutz | 5 |
| | Brandschutzkonzept BSK 5919 | 10 |
| | Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit | 5 |
| | Erdungsanlage | 4 |
| 14 | Angaben zum Arbeitsschutz | 1 |
| | Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex – Windenergieanlagen | 5 |

| Ordner 2 | | |
|-------------------|--|--------------------|
| Register lfd. Nr. | Unterlagen | Anzahl der Blätter |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| 15 | Kapitelübersicht | 1 |
| | Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 4210-19-L1 der IEL GmbH vom 13.05.2019 | 38 |
| | Schattenwurfprognose Bericht Nr. 4210-19-S1 der IEL GmbH vom 13.05.2019 | 25 |
| 16 | Kapitelübersicht | 1 |
| | Typenprüfung | 4 |
| | Gutachterliche Stellungnahme zur Standortprüfung F2E-2019-TGU-036 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 12.09.2019 | 21 |
| 17 | Kapitelübersicht | 1 |
| | Schattenwurfmodul | 4 |
| | Eiswurfabschaltung und Wiederanfahen der WEA | 5 |
| | Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen Bericht Nr. 8111327215 Rev. 1 des TÜV Nord vom 06.03.2019 | 3 |
| | Fledermausmodul | 3 |
| 18 | Kapitelübersicht | 1 |
| | Maßnahmen bei der Betriebseinstellung | 3 |
| | Rückbauaufwand für Windenergieanlag | 6 |
| | Verpflichtungserklärung zum Anlagenrückbau | 1 |
| | Sicherung des Rückbaus | 1 |
| | Kosten für den Rückbau | 2 |
| 19 | UVP- Bericht zur UVP-Vorprüfung der VDH Projektmanagement GmbH aus März 2020 | 102 |
| 20 | Artenschutzprüfung (ASP II) Projekt- Nr. 08-15 der raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR vom 11.05.2017 | 22 |
| 21 | Fachbeitrag Bodenschutz der Björnsen beratende Ingenieure GmbH vom Oktober 2020 | 46 |

II NEBENBESTIMMUNGEN

1. Allgemein

1.1 Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

1.2 Auflagen

1.2.1 Baurecht/Immissionsschutz

Spätestens zwei Monate vor Ausführungsbeginn jeglicher in Zusammenhang mit den geplanten WEA stehenden Bauarbeiten einschließlich Erdarbeiten ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank zu Gunsten der Stadt Baesweiler beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Baesweiler zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verzichtet. Die Sicherheitsleistung wird auf 165.838,40 € je Anlage festgesetzt.

Der Betrag der Bürgschaft ist nach Ablauf von 5, 10, 15 und 20 Jahren jeweils um weitere 10 % zu erhöhen.

Die Höhe der Rückbaubürgschaft wurde gemäß Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018 ermittelt.

1.2.2 Baurecht

Ein Wechsel des Bauherrn, bzw. des Betreibers sämtlicher von der Genehmigung erfassten Anlagen oder einer einzelnen von der Genehmigung erfassten Anlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen und dem Bauaufsichtsamt (BA) der Stadt Baesweiler unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 52b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mitzuteilen. Die Genehmigung kann nur im Ganzen umgesetzt werden. Rechte und Pflichten für Bau und Betrieb der Anlage gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger ist hierüber frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Rechtsnachfolger hat umgehend nach Übernahme der Genehmigung bzw. nach Betreiberwechsel dem BA der Stadt Baesweiler die Bürgschaft zur Rückbausicherung entsprechend der Nebenbestimmung (NB) 1.1

vorzulegen, welche die Rückbauverpflichtung auch für den Rechtsnachfolger absichert.

1.2.3 Immissionsschutz

In dem Fall eines Betreiberwechsels bezüglich einer einzelnen Anlage ist sicherzustellen, dass die jeweilige Anlage über sämtliche sicherheits- und regelungstechnischen Einrichtungen (z. B. Schattenwurfmodul etc.) verfügt, so dass der Betreiber die Verfügungsgewalt über diese Einrichtungen besitzt.

1.2.4 Luftverkehr

Die WEA dürfen nur an dem nachfolgend genannten Standort mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden:

| Bezeichnung der WEA | Koordinaten WGS 84 Ost / Nord | Max. Höhe in Meter ü. NHN |
|---------------------|---------------------------------------|---------------------------|
| WEA 1 | 50°54'06,8118"N; 006°09'24,2196"E | 312,55 m |
| WEA 2 | 50°53'55,5738"N; 006°09'36",1186"E | 314,55 m |
| WEA 3 | 50°53'44",6289"N; 006°09'40,1130"E | 316,55 m |

1.2.5 Natur- und Landschaftsschutz

Die im Umweltbericht der VDH Projektmanagement GmbH (März 2020) sowie in dem zum Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Baesweiler erstellten Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) des Büros Raskin (Mai 2017) und dessen Ergänzung (Oktober 2017) dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind wie dort festgesetzt durchzuführen.

Auf das im o.a. Bericht und im o.a. Fachbeitrag beschriebene Gondelmonitoring wird verzichtet. Der gemäß Nebenbestimmung 5.1.18 festgesetzte Abschaltalgorithmus ist für den Zeitraum vom 15. März bis zum 15. November eines jeden Jahres zu installieren.

1.2.6 Bodenschutz

Die im Fachbeitrag Bodenschutz vorgeschlagenen Maßnahmen sind umzusetzen.

1.3 Hinweise

- a. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind jedoch Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen und behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß §§ 8 und 10 WHG.
- b. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist mir jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- c. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.
- d. Alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen.
Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- e. Die vorhandene wegerechtliche Erschließung über die Kreisstraße 27 ist beizubehalten. Zufahrten und Zugänge über die Bundesstraße 57 werden nicht zugelassen. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten.
- f. Für die notwendigen Schwertransporte bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis der Bundesstraße 57. Diese ist frühzeitig beim Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beantragen. Ebenso ist das Vorhaben frühzeitig und vollständig mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Straßenmeisterei Aachen, abzustimmen.
- g. Jede Art von Werbeanlagen, die an den freien Strecken der Bundesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straße, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung/Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Dies gilt auch für Schilder der bauausführenden Firma.

2. Vor Ausführungs- und Baubeginn

2.1 Auflagen

2.1.1 Baurecht/Immissionsschutz

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist der

- StädteRegion Aachen als zuständiger Unterer Umweltschutzbehörde und der
- BA der Stadt Baesweiler

der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich mitzuteilen.

2.1.2 Baurecht

Spätestens zwei Monate vor Ausführungsbeginn jeglicher in Zusammenhang mit den geplanten WEA stehenden Bauarbeiten einschließlich Erdarbeiten ist der erforderliche geprüfte Standsicherheitsnachweis durch einen geeigneten Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit von Windkraftanlagen vollständig, einschließlich aller Bewehrungs-, Konstruktions- und Schalpläne deutlich lesbar und maßstäblich bei der BA der Stadt Baesweiler einzureichen. Prüfberichte und Prüfbescheinigungen, die auch die örtlichen Gründungsverhältnisse, sowie die Erdbebensicherheit betrachten, sind beizufügen.

2.1.3 Baurecht

Einen Monat vor Baubeginn ist die Fahrstrecke der Wirtschaftswege dem Tiefbauamt der Stadt Baesweiler unter Beifügung einer Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit farblich dargestellter Trasse anzuzeigen. Zur Zustandserfassung der Wirtschaftswege ist ein Ortstermin mit dem Tiefbauamt der Stadt Baesweiler vor Baubeginn durchzuführen.

2.1.4 Baurecht

Der Zustand der Wirtschaftswege ist lückenlos zu dokumentieren.

2.1.5 Baurecht

Name, Anschrift und Rufnummer des Fachbauleiters sowie des zu beauftragenden Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des begleitenden Bodengutachters ist der BA der Stadt Baesweiler vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel während der Bauausführung ist unverzüglich mitzuteilen.

2.1.6 Baurecht

Vor Herstellung der Gründung ist dem BA der Stadt Baesweiler der Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs einzureichen, dass die Grundrissfläche eingehalten wird und die Stellung der Anlagen dem genehmigten Lageplan entspricht.

2.1.7 Baurecht

Spätestens einen Monat vor Baubeginn ist der BA der Stadt Baesweiler der, in Abstimmung mit dem Bauherren und dem BA geänderte Wegenutzungsvertrag rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.

2.1.8 Luftfahrt

Mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin ist das Datum des Baubeginns der Anlagen der Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

2.1.9 Luftfahrt

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn,
unter Angabe des Zeichens IV-139-20-BIA
alle endgültigen Daten wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NN,
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum des Baubeginns bis Abbauende anzuzeigen.

2.1.10 Bodenschutz

Vier Wochen im Voraus ist der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen der Beginn der Bodenarbeiten mitzuteilen.

zum Baubeginn

2.1.11 Bodenschutz

Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen der mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte bodenkundlich geschulte Sachverständige schriftlich mitzuteilen.

2.2 Hinweise

- a. Sollte bei der Herstellung der Aufstandsflächen und Fundamente der Windenergieanlagen eine Grundwasserhaltung erforderlich werden, so ist eine entsprechende Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Grundwasserförderung bei der Unteren

- Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen.
- b. Eine dauerhafte Ableitung von Drainagewasser ist erlaubnispflichtig. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.
 - c. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Baesweiler schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Baesweiler unterrichtet die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wurden.
 - c. Gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW muss vor Baubeginn die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

3. Bauphase

3.1 Auflagen

- 3.1.1 Ein Wechsel des Bauherrn der Anlage ist der BA der Stadt Baesweiler unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift des jeweiligen Rechtsnachfolgers schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.2 Sollten bei den Erdarbeiten Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu informieren.
- 3.1.3 Baurecht
Während der Bauzeit geht die Unterhaltung der vorhandenen und der noch anzulegenden Wege auf den Bauherren über.
- 3.1.4 Gewässerschutz
Alle anfallenden Schmutzwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.1.5 Gewässerschutz
Die Baumaschinen und -fahrzeuge dürfen keinen Verlust an Öl oder Schmierstoffen etc. aufweisen. Defekte Maschinen sind unverzüglich auszutauschen.
- 3.1.6 Gewässerschutz
Für den Schadensfall sind ständig Ölsperren und Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

- 3.1.7 Gewässerschutz
Alle Baugeräte, die wassergefährdende Stoffe enthalten bzw. deren Betrieb solche erfordern, sind mit geeigneten Schutz- und Auffangvorrichtungen zu versehen und nach Gebrauch auf ebenen Flächen abzustellen.
- 3.1.8 Gewässerschutz
Für Treibstofflagerungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind ausreichende Sicherungen gegen Leckagen zu treffen. Die Lagerbehälter müssen in einer flüssigkeitsdichten Wanne stehen, die zumindest das Fassungsvermögen des/der Behälter zuzüglich 10% hat. Die Wanne ist gegen Eindringen von Niederschlagswasser und gegen unerlaubte Entnahme von Treibstoff zu sichern.
- 3.1.9 Gewässerschutz
Die Lagerbehälter sind mit einer Überfüllsicherung zu versehen. Das Befüllen der Lagerbehälter darf nur über feste Leitungsanschlüsse in Verbindung mit der Überfüllsicherung erfolgen. Das Betanken der Geräte darf nur über eine Zapfpistole mit Selbstschließereinrichtung durchgeführt werden.
- 3.1.10 Straßenverkehr
Vom Straßeneigentum der Bundesstraße 57 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf der Bundesstraße B57 nicht zulässig.
- 3.1.11 Straßenverkehr
Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 57 ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen von dem Grundstück aus unterbleiben.
- 3.1.12 Straßenverkehr
Wird die Bundesstraße 57 aufgrund von Bautätigkeiten auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- 3.1.13 Bodenschutz
Die Befahrung der sehr verdichtungsempfindlichen Böden bei weicher, breiiger bis zähflüssiger Konsistenz ist unzulässig. Sollten bauzeitlich diese Konsistenzbereiche angetroffen werden ist eine Befahrung ausschließlich auf zuvor befestigten Baustraßen zu gestatten.

3.1.14 Bodenschutz

Bodenbewegungen sind ausschließlich bis zum halbfesten Konsistenzbereich, maximal bis knapp unterhalb der Ausrollgrenze zulässig.

3.1.15 Bodenschutz

Während der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen eine Dokumentation der Einhaltung der Bodenschutzmaßnahmen wöchentlich per E-Mail, inkl. Fotodokumentation vorzulegen.

3.1.16 Bodenschutz

Die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der bodenkundlichen Baubegleitung gefolgt werden kann. Dies gilt auch für eine Bauunterbrechung bzw. einen Baustopp. Möchte die Vorhabenträgerin vom Votum des bestellten Sachverständigen für eine Bauunterbrechung bzw. für einen Baustopp abweichen, ist sie verpflichtet, dies unverzüglich mit der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen abzustimmen.

3.2 Hinweise

- a. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung zu beachten.
- b. Alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen.
Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- c. Die vorhandene wegerechtliche Erschließung über die Kreisstraße 27 ist beizubehalten. Zufahrten und Zugänge über die Bundesstraße 57 werden nicht zugelassen. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten.
- d. Für die notwendigen Schwertransporte bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis der Bundesstraße 57. Diese ist frühzeitig beim Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beantragen. Ebenso ist das Vorhaben frühzeitig und vollständig mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel, Straßenmeisterei Aachen, abzustimmen.
- e. Jede Art von Werbeanlagen, die an den freien Strecken der Bundesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straße, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung/ Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Dies gilt auch für Schilder der bauausführenden Firma.

- f. Das Aufstellen und Lagern von Baumaschinen bzw. Baustoffen auf Wegeflächen ist nur aufgrund einer Genehmigung nach den Bestimmungen der Satzung „Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Benutzung der Wirtschaftswege. Eine entsprechende Erlaubnis ist beim Ordnungsamt der Stadt Baesweiler zu beantragen.
- g. Gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) besteht eine Meldepflicht und ein Veränderungsverbot bei Entdeckungen von Bodendenkmälern. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind daher der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR–Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039–0, Fax: 02425/9039–199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR–Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. Nach Fertigstellung / Vor Inbetriebnahme

4.1 Auflagen

4.1.1 Baurecht/Immissionsschutz

Für dieses Bauvorhaben ist eine abschließende Bauzustandsbesichtigung erforderlich (§ 82 BauO NRW). Das genehmigte Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin (§ 82 Abs. 8 BauO NRW). Ein gemeinsamer Abnahmetermin für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist mindestens eine Woche vorher mit der BA der Stadt Baesweiler abzustimmen und der Unteren Umweltbehörde der StädteRegion Aachen mitzuteilen.

4.1.2 Baurecht/Immissionsschutz

Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltbehörde der StädteRegion Aachen und der BA der Stadt Baesweiler Name, Anschrift und Rufnummer des Betreibers der Windkraftanlage zu benennen. Ein Wechsel des Betreibers ist ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

4.1.3 Baurecht/Immissionsschutz

Am Turm der Windkraftanlage sind folgende Warn- und Hinweisschilder sichtbar anzubringen:

- a.) Warnschild vor der Eisabwurfgefahr (auch bei Stillstand der Anlage).
- b.) Name und Anschrift des Betreibers sowie eine Telefonnummer einer beauftragten Serviceperson.

Diese Serviceperson muss im Gefahrenfall 24 h erreichbar sein und manuell oder per Fernsteuerung in die Programmierung der Anlage eingreifen und die Anlage abschalten können.

- 4.1.4 Baurecht
Für die baulichen Anlagen sind Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 23 BauO NRW durchzuführen.
- 4.1.5 Baurecht
Mit der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 84 Abs. 4 BauO NRW sowie des Bodengutachters einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der eingereichten bautechnischen Nachweise errichtet worden sind. Die Einhaltung aller Nebenbestimmungen, auch der Prüfberichte, ist explizit zu bestätigen.
- 4.1.6 Baurecht
Bis zur Abnahme der Fertigstellung sind die Anlagen durch einen öffentlich bestellten Vermesser einzumessen.
- 4.1.7 Baurecht
Nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten muss gemeinsam mit Vertretern des Tiefbauamtes der Stadt Baesweiler eine Abnahme der Wirtschaftswege erfolgen. Für den Fall, dass Mängel bzw. Beschädigungen auftreten, müssen diese umgehend entsprechend der Anordnung des Tiefbauamtes der Stadt Baesweiler behoben werden.
- 4.1.8 Baurecht
Zerstörte Randbereiche der Wege, die durch Baustellenfahrzeuge verursacht worden sind, sind auf kompletter Breite instand zu setzen.
- 4.1.9 Brandschutz
Nach der Fertigstellung der Windenergieanlagen ist die Erreichbarkeit der Objekte gem. § 4 und 5 BauO NRW für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten.
Sollte es zu Einschränkungen kommen, ist mit der Feuerwehr Baesweiler und der zuständigen Brandschutzdienststelle Rücksprache zu nehmen. Die Zufahrtsmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 6 BauO NRW, sind ständig frei und benutzbar zu halten, sowie zu kennzeichnen.
- 4.1.10 Brandschutz
Falls das Gelände/die Örtlichkeiten mit einer Zaunanlage / Toranlage eingefriedet ist/sind, wäre hier ein gewaltfreier Zugang für die Feuerwehr jederzeit sicherzustellen (Feuerwehrschließung). Einzelheiten und Ausführungen hierzu sind vorher mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Baesweiler abzustimmen.
- 4.1.11 Brandschutz
Gem. IV.1.15 im BSK werden der Feuerwehr Baesweiler Übersichts- und Objektpläne übergeben. Hier sind auch die Kontaktdaten der ständig besetzten Stelle des Betreibers zu vermerken.

Bezüglich der Exemplare gilt: 5 komplette Sätze, in DIN A 3, gefaltet auf DIN A 4.

4.1.12 Brandschutz

Nach Fertigstellung der Anlagen ist der Feuerwehr Baesweiler die Möglichkeit zu bieten, sich die für den Einsatz notwendige Ortskenntnis zu verschaffen.

4.1.13 Natur- und Landschaftsschutz

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die in der NB 5.1.18 (Betriebsphase) genannte Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

4.1.14 Luftfahrt

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind dem Dezernat 26 Luftverkehr der Bezirksregierung Düsseldorf die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten hat dann die folgenden Details zu umfassen:

a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde: 26.01.01.07-150 35371/2020

b. Name des Standortes

c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]

d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]

f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

4.1.15 Luftfahrt

Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.1.16 Luftfahrt

Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde (Dezernat 26, Bezirksregierung Düsseldorf) nachzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn dem Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung zugestimmt wurde. Sofern nicht bereits in der vorhergehenden Meldung explizit enthalten, muss der Nachweis folgende Informationen enthalten:

- Art, Anzahl und Montageort der zur Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer
- Ersatzstromversorgungskonzept (Versorgungsdauer)

- Einsatz von Sichtweitenmessgeräten (sofern vorgesehen).

5. Betriebsphase

5.1 Auflagen

5.1.1 Baurecht

Der Betreiber ist verpflichtet, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungen sowie alle sich aufgrund anderer Vorschriften und Auflagen ergebenden Wartungen (z. B. Feuerlöscher, Sicherheitsgeschirre etc.) vollständig, regelmäßig und in den vorgeschriebenen Intervallen vorzunehmen. Der Nachweis über Zeitpunkt und Umfang der Wartungen ist der BA auf Verlangen vorzulegen.

5.1.2 Immissionsschutz

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Umweltamt der StädteRegion Aachen auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

5.1.3 Immissionsschutz

Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage ist dem Umweltamt der StädteRegion Aachen der Zugriff (Lesemöglichkeit) über die webbasierte Fernüberwachung (z. B. Scada) auf die Aufzeichnung der Anlage zu gewähren, die Auskunft über folgende Anlagenstatus und Parameter geben:

- Windgeschwindigkeit
- Windrichtung
- Anlage in Betrieb
- Anlage stoppt (aus Gründen der Fledermaus-, Schatten-, Eiswurfabschaltung oder der Wartung, etc.)
- Leistungsreduzierte Betriebsweise

Die Einzelheiten der Umsetzung der Lesemöglichkeit sind vor der Inbetriebnahme der Anlage mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen abzustimmen.

5.1.4 Immissionsschutz

Die von diesen Bescheid erfassten Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen an den nachfolgend genannten Immissionspunkten, als Zusatzbelastung folgende Beurteilungspegel zur Nachtzeit 22:00 – 6:00 Uhr nicht überschreiten:

| Immissionspunkt (IP) | | Zusatzbelastung zur Nachtzeit / Beurteilungspegel [dB(A)] | Anteilige Zusatzbelastung [dB(A)] | | |
|----------------------|----------------------------|---|-----------------------------------|------------------|------------------|
| | | | WEA 1 (BaesR01)* | WEA 2 (BaesR02)* | WEA 3 (BaesR03)* |
| IP 01 | Bergmannsweg 2-6 | 32 | 29 | 28 | 25 |
| IP 02 | Bergmannsweg 12 | 33 | 30 | 28 | 26 |
| IP 03 | Ringstraße 102 | 33 | 28 | 29 | 27 |
| IP 04 | Im Kirchwinkel 151 | 33 | 27 | 30 | 28 |
| IP 05 | Peterstraße 196 | 31 | 25 | 27 | 27 |
| IP 07 | Merberener Weg 17 | 30 | 23 | 26 | 27 |
| IP 08 | Kloshaus 24 | 30 | 22 | 25 | 27 |
| IP 09 | Marie-Juchacz-Straße 101 | 28 | 20 | 23 | 26 |
| IP 10 | Marie-Juchacz-Straße 85 | 28 | 20 | 23 | 26 |
| IP 11 | Marie-Juchacz-Straße 33 | 27 | 19 | 22 | 25 |
| IP 12 | Wohngebiet gem. B-Plan 344 | 27 | 19 | 22 | 24 |
| IP 13 | Im Haag 47 | 27 | 20 | 22 | 24 |
| IP 14 | Übacher Weg 220 | 28 | 21 | 23 | 25 |
| IP 15 | Gut Neumerberen | 25 | 20 | 20 | 20 |
| IP 16 | Altmerberen 1 | 31 | 28 | 25 | 24 |
| IP 17 | Knappenstraße 11 | 28 | 25 | 23 | 21 |
| IP 18 | Brabantstraße 23 | 30 | 28 | 24 | 22 |

*Bezeichnung gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH, Bericht Nr. 4210-19-L1 Baesweiler

5.1.5 Immissionsschutz

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

5.1.6 Immissionsschutz

Die in diesem Bescheid erfassten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH, Bericht Nr. 4210-19-L1 Baesweiler zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|
| $L_{W,Oktav}^{1)}$ [dB(A)] Betriebsmodus: Mode 17 | 79,9 | 86,1 | 89,8 | 92,4 | 93,1 | 90,6 | 83,0 | 75,0 |
| berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R^{4)}$ = 0,5 dB, $\sigma_P^{5)}$ = 1,2 dB, $\sigma_{prog}^{6)}$ = 1,0 | | | | | | | | |
| $L_{e,max,Oktav}^{2)}$ [dB(A)] | 79,6 | 85,8 | 89,5 | 92,1 | 92,8 | 90,3 | 82,7 | 74,7 |
| $L_{W,o,Oktav}^{3)}$ [dB(A)] | 80,3 | 86,5 | 90,2 | 92,8 | 93,5 | 91 | 83,4 | 75,4 |

1) Vom Hersteller angegebener Oktavschallleistungspegel

2) Maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel inkl. 1,7 dB Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich

3) Oktavschallleistungspegel aus Schallimmissionsprognose inkl. 2,1 dB Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich

4) Unsicherheit der Typvermessung

5) Unsicherheit der Serienstreuung

6) Unsicherheit des Prognosemodells

Das Maß für den genehmigungskonformen Betrieb ist das maximal zulässige Spektrum $L_{e,max,Oktav}$.

Das Spektrum $L_{W,o,Oktav}$ ist in einer Schallimmissionsprognose zu verwenden, wenn die hier genehmigten Anlagen als schalltechnische Vorbelastung zur berücksichtigen sind.

5.1.7 Immissionsschutz

Die drei Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis

- a) das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE in den erforderlichen schallreduzierten Betriebsweisen durch eine FGW-konforme Vermessungen an den beantragten

Windenergieanlagen selbst oder an einer anderen Windenergieanlagen gleichen Typs belegt wird und

- b) die aus dem Altbestand verbliebene WEA 5 auf dem Flurstück 27 (Typ: NEG Micon NM 1000/60) zur Nachtzeit außer Betrieb gesetzt wird.

Der Nachweis zu a) ist unter Verwendung des in 5.1.9 aufgeführten Verfahrens zu erbringen.

Hinweis:

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der von der Genehmigung erfassten Anlagen erfolgte, werden die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu ihren Lasten / zu Lasten des Betreibers berücksichtigt.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Umweltamt der StädteRegion Aachen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

5.1.8 Immissionsschutz

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel die in NB 5.1.6 genannten Werte $L_{e,max,Oktav}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Oktav}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH, Bericht Nr. 4210-19-L1 Baesweiler abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der NB 5.1.4 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

5.1.9 Immissionsschutz

Für die WEA 1, WEA 2 und WEA 3 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den NB 5.1.8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Umweltamt der StädteRegion Aachen eine Kopie der Auftragsbestätigung

für die Messung zu übersenden.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen abzustimmen.

Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt der StädteRegion Aachen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach NB 5.1.8 durch eine Vermessung an der jeweiligen WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

Liegt eine Mehrfachvermessung in Form von mindestens drei Emissionsmessungen des in Rede stehenden Anlagentyps vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der in NB 5.1.4 genannten Werte auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

5.1.10 Immissionsschutz

Wiederkehrend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren ist gemäß § 28 BImSchG an jeder Windkraftanlage eine Schallemissionsmessung durchzuführen.

Der Beginn des 3 Jahreszeitraums richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abnahmemessung oder, bei der Vorlage einer schalltechnischen Konformitätsbescheinigung sowie 3 Vermessungsberichten baugleicher Anlagen, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Die turnusmäßige Durchführung dieser Wiederholungsmessung wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Erst nach Aufforderung durch die Untere Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen hat die Durchführung der wiederkehrenden Schallemissionsmessung zu erfolgen.

5.1.11 Immissionsschutz

Ein Nachweis über die Beauftragung der Wiederholungsmessung ist der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen zuzusenden.

5.1.12 Immissionsschutz

Die Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Baesweiler, Bericht-Nr. 4210-19-S1 der Firma IEL GmbH mit Datum 13.05.2019 weist für die relevanten Immissionsorten IP 01 bis IP 08, IP 16, IP 18, IP 20 bis IP 24 sowie IP 29 bis IP 30 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst-case) und/oder 30 min/d aus.

Am IP 15, IP 16 sowie an den IP 25 bis IP 28 wird die zumutbare Beschattungsdauer bereits durch die Vorbelastung überschritten.

An dem Immissionsortpunkten IP 01 bis IP 08, IP 18, IP 20 bis IP 24 sowie an den Immissionspunkten IP 29 bis 31 müssen daher alle für die

Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

5.1.13 Immissionsschutz

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der drei Windenergieanlagen insgesamt (Zusatzbelastung) real an den Immissionsorten

| IO | [h/a] |
|----------------------|-------|
| IP 01 - IP 08 | 08:00 |
| IP 6 | 01:53 |
| IP 7 | 04:52 |
| IP 8 | 04:00 |
| IP 16 | 00:00 |
| IP 18, IP 20 - IP 23 | 08:00 |
| IP 24 | 06:12 |
| IP 27, IP 28 | 00:00 |
| IP 29 - IP 31 | 08:00 |

die aufgeführten Schattenwurfstunden pro Jahr nicht überschreiten.

5.1.14 Immissionsschutz

Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den unter NB 5.1.13 aufgeführten Immissionsaufpunkten eine zulässige Beschattungsdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet befindlichen WEA (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

5.1.15 Immissionsschutz

Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Umweltamt der StädteRegion Aachen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

5.1.16 Immissionsschutz

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der

Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

5.1.17 Immissionsschutz

Die Umstellung von Sommer- auf Winter-, bzw. von Winter- auf Sommerzeit ist, sofern dies nicht automatisch erfolgt, innerhalb einer Woche nach der Zeitemstellung in der Steuerung der Anlage zu programmieren.

5.1.18 Natur- und Landschaftsschutz /Fledermaus

- a) Im Zeitraum vom 15.03. bis 15.11. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen 1 Stunde vor Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:
 1. Temperaturen von $> 10^{\circ}$ Celsius,
 2. Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe,
 3. kein Niederschlag.
- b) Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- c) Das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Festlegung der Abschaltmodalitäten) sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- d) Die Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen behält sich ausdrücklich vor, darüber hinausgehende Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzulegen, die in der Steuerung der Anlage zu implementieren sind, wenn dies aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.

5.2 Hinweise

- a. Eine Änderung der Betriebsorganisation ist der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen gemäß § 52b BImSchG anzuzeigen.
- b. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als der Betreiberin im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen, sowie stets über Störungen

des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

- c. Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen tragen Sie als Betreiberin der Anlage (§ 30 BImSchG).
- d. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung NRW) ist zu beachten.
- e. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in der z. Z. gültigen Fassung, ist zu beachten.
- f. Für die Verlegung von Leitungen müssen diese in einem Lageplan M 1:500 (3-fach) dargestellt werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Bevor dieser nicht vorliegt, darf mit den Verlegearbeiten nicht begonnen werden.

6. Außerbetriebnahme

6.1 Auflagen

- 6.1.1 Nach Betriebsaufgabe, d.h. wenn die Windkraftanlage vom Netz geht und länger als 6 Monate kein Strom erzeugt wird, sind die Anlagen vollständig einschließlich der Fundamente innerhalb von 12 Monaten nach dauerhafter Aufgabe zu beseitigen. Im Bereich des Standortes ist Bodenaustausch von mindestens 1,50 m Höhe vorzunehmen, so dass die Fläche wieder störungsfrei landwirtschaftlich genutzt werden kann. Hierzu wird auf die zu hinterlegende Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zugunsten der Stadt Baesweiler verwiesen. Die Aufnahme dieser Rückbauarbeiten ist der Stadt Baesweiler rechtzeitig anzukündigen und mit ihr abzustimmen.
- 6.1.2 Die Aufnahme der Rückbauarbeiten ist der Stadt Baesweiler rechtzeitig anzukündigen.

6.2 Hinweise

- a. Beabsichtigen Sie den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so haben Sie mir dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass auch nach der Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile

und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Anzeige wird die Überwachungsbehörde prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind.

Über das Ergebnis der Prüfung sowie die noch bestehenden Pflichten wird der Betreiber schriftlich unterrichtet.

Wird die vollständige Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten behördlicherseits bestätigt, erlischt diese Genehmigung.

Wurde die Bürgschaft zur Rückbausicherung bis dahin nicht in Anspruch genommen, wird die Bürgschaft vollständig zurückgegeben.

III BEGRÜNDUNG

1. VERFAHRENSABLAUF

Mit Datum vom 26.03.2020 haben Sie einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) eingereicht. Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 3 BImSchG und die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde mitbeantragt. Mit Schreiben vom 22.04.2020 wurden die beiden letztgenannten Anträge zurückgezogen.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde somit nach § 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die hier zu betrachtenden genehmigungsbedürftigen WEA sind in der Anlage 1 UVPG unter der Ziffer 1.6.3, Spalte 2 aufgeführt. Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs.2 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung (Screening) durchgeführt worden.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auf ein, der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann.

Diese Prüfung der 1. Stufe hat ergeben, dass das geplante Vorhaben in der Nähe von, unter Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten, Schutzkriterien liegt. Das Vorhaben liegt ausschließlich in einer rechtskräftigen Konzentrationszone. Mögliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen wurden bereits im Bauleitplanverfahren, sowie zuvor im FNP- Änderungsverfahren berücksichtigt und Bedenken weitestgehend ausgeräumt. Die verbleibenden Bedenken wurden im Genehmigungsverfahren durch Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden geprüft. Deren Stellungnahmen, Auflagen und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe 2 des Screenings) aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist somit nicht notwendig.

Für das Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Das Ergebnis des Screenings ist auf der Internetseite der StädteRegion Aachen und im UVP- Portal veröffentlicht.

Die WEA vom Typ Nordex N149 sollen auf folgenden Grundstücken, errichtet werden.

| WEA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----|------------|------|-----------|
| 1 | Baesweiler | 32 | 102 |
| 2 | Baesweiler | 32 | 67 |
| 3 | Oidtweiler | 9 | 147 |

Bei den Anlagen handelt es sich um WEA mit folgenden technischen Daten:

| | |
|-------------------------------|--|
| Anlagentyp | Nordex N149 |
| Nennleistung | 4.500 kW |
| Nabenhöhe | 105 m |
| Rotordurchmesser | 149,1 m |
| Gesamthöhe | 179,55 m |
| Anlagenkonzept | mehrstufiges Planetengetriebe + Stirnradstufe, drehzahlvariabel |
| Rotorblattverstellung | Pitchsystem |
| Rotorblatt | Glasfaser- und kohlenstoffverstärkter Kunststoff, 72,40 m Gesamtlänge, Serrations zur Optimierung des Schallleistungspegels |
| Betriebsdrehzahlbereich Rotor | 6,4 bis 12,3 U/min |

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen.

2. BEHÖRDENBETEILIGUNG

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung wurde der Antrag am 14.05.2020 folgenden Behörden zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Baesweiler als:
 - Bauaufsichtsamt
 - Planungsamt
 - Tiefbauamt
 - Liegenschaftsamt
 - Untere Denkmalbehörde
- Bundesnetzagentur
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 (Luftfahrtbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbetrieb Information und Technik NRW
- Landesverband Rheinland (Amt für Denkmalpflege)
- Landesverband Rheinland (Amt für Bodendenkmalpflege)
- Dezernate 33,53 und 55 der Bezirksregierung Köln
- Landwirtschaftskammer NRW
- Geologischer Dienst NRW
- Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI)
- Deutscher Wetterdienst
- Kreis Heinsberg
- Stadt Alsdorf
- Stadt Herzogenrath
- Stadt Übach Palenberg
- Nachfolgende Stellen meines Hauses:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Landschaftsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Brandschutzbehörde

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden, abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Verfahrensfragen

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind unter der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist in diesem Fall ein vereinfachtes Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen.

Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der vorstehend aufgeführten Befristung sowie der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der o. a. Windenergieanlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotenzial behaftet sind.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm, Windenergieerlass etc.) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Planungsrecht

Die Prüfung des Vorhabens durch die Stadtverwaltung Baesweiler hat ergeben, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen. Die einschlägigen bauplanungsrechtlichen Bestimmungen des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) stehen dem gem. § 35 BauGB privilegierten Vorhaben nicht entgegen. Die Windenergieanlagen liegen in einer durch die 75. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszone für Windkraft“ der Stadt Baesweiler ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen.

Baurecht

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass gegen das nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtige Vorhaben aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, sofern die durch das BA der Stadt Baesweiler formulierten Bedingungen und Auflagen vollumfänglich erfüllt und die Hinweise berücksichtigt werden.

Bankbürgschaft

Gem. § 35 Abs. 5 BauGB muss sichergestellt werden, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Aus diesem Grunde wird die Genehmigung unter der Auflage erteilt, dass entsprechende Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu Gunsten der Stadt Baesweiler hinterlegt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde entsprechend dem Windenergie-Erlass NRW 2018 mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt.

Straßenwesen

In seiner Stellungnahme zum Vorhaben erteilt der Landesbetrieb Straßenbau NRW seine straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Bundesfernstraßen gesetz (FStrG). Abweichend von der Beantragung wird eine direkte Zufahrt von der Bundesstraße 57 weder als Betriebs- noch als Baustellenzufahrt zugelassen. Die Zufahrten haben grundsätzlich über die Kreisstraße 27 und daran angebundene Wirtschaftswege zu erfolgen.

Die WEA sollen im Nahbereich der Bundesstraße 57, außerhalb der Zonen für Anbauverbote und Anbaubeschränkungen errichtet werden. Die vom Landesbetrieb Straßen NRW formulierten Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Luftfahrtrecht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr dem Vorhaben zugestimmt.

Die fachtechnische Prüfung durch das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf, unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), hat ergeben, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA keine Bedenken bestehen, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben entgegenstehen sind unter Beachtung der Auflagen nicht ersichtlich.

Geologie

- **Bodenschutz**

Bei den vor Ort befindlichen Böden handelt es sich um Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Auf Grundlage dessen wurde ein Fachbeitrag Bodenschutz entsprechend der DIN 19639 von Ingenieurbüro BCE, Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, vorgelegt am 14.10.2020, erstellt. Dieser beinhaltet ein Bodenschutzkonzept sowie einen Bodenschutzplan für die Bau- und Rekultivierungsphase.

Laut Kapitel 6.2.4 „Schutz gegen Bodenverdichtung“ des Fachbeitrages Bodenschutz der Antragsunterlagen ist eine Befahrung bei weicher, breiiger bis zähflüssiger Konsistenz zu vermeiden. Die DIN 19639 besagt jedoch, dass eine Befahrbarkeit bereits bei steif-plastischer Konsistenz lediglich eingeschränkt ist und hier aufgrund des Nomogramms zu entscheiden ist. Des Weiteren ist die Bearbeitbarkeit des Bodens bei steif (-plastischer) Konsistenz als „eingeschränkt“ einzustufen, es sei denn, dass der Boden im Löffel rieselfähig ist. Daher wurden die unter 3.1.13 und 3.1.14 formulierten NB in den Bescheid mit aufgenommen.

- **Bodenschätze**

Nach Angaben des Geologischen Dienstes liegen im Bereich der geplanten WEA keine planerisch festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie gemäß Abgrabungsmonitoring NRW keine aktiven Gewinnungsstellen außerhalb von BSAB vor.

- **Baugrundverhältnisse**

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass der Baugrund erkundet werden muss. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges und den zu führenden geotechnischen Nachweisen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

- **Erdbebengefährdung**

Nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW liegen die Standorte der geplanten WEA in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T.

- Erdbebenüberwachung

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass durch das geplante Vorhaben die seismologische Messstation Rolduc (ROLD) des niederländischen Erdbebendienstes beim Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI) beeinträchtigt sein könnte. Die Standorte der geplanten WEA haben einen Abstand von 6,1 km (WEA 2) bzw. 6,2 km (WEA 3) zu dieser Station.

Das KNMI wurde am 29.06.2020 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens des KNMI wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass deren Belange nicht betroffen sind und keine Bedenken bestehen.

Landschaftsschutz

Beurteilungsgrundlage ist der Umweltbericht der VDH Projektmanagement GmbH (März 2020) sowie der zum Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Baesweiler erstellte Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) des Büros Raskin (Mai 2017) und dessen Ergänzung (Oktober 2017).

Aus Sicht des Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn sämtliche im Bericht und Fachbeitrag festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Sämtliche Forderungen wurden als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und agrarstrukturelle Sicht

Die Prüfung durch das Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass aus Sicht der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Landwirtschaftskammer NRW wurden ebenfalls keinerlei Bedenken geäußert.

Schallimmissionen

Eine Prüfung des Schallgutachtens des Ingenieurbüros IEL GmbH vom 13. Mai 2019 (Bericht- Nr. 4210-19-L1) hat ergeben, dass gegenüber dem Vorhaben aus Sicht der immissionsschutzrechtlichen Überwachung keine Bedenken bestehen, wenn die in Kapitel 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten und die Hinweise berücksichtigt werden.

Feststellung:

1. Die Eingangsparameter zur Ermittlung der Vorbelastung sind vollständig und genehmigungskonform.
2. Die Wahl der Immissionsorte sowie die berücksichtigte Schutzbedürftigkeit sind plausibel.

Den aufgeführten Nebenbestimmungen liegt die Feststellung zu Grunde, dass für den beantragten Anlagentyp N149/4.0-4.5 STE kein schalltechnischer Vermessungsbericht vorliegt.

Die Außerbetriebnahme der aus dem Altbestand verbleibenden WEA 5 zur Nachtzeit wurde entsprechend Kapitel 2.13 der Antragsunterlagen seitens des Betreibers verpflichtend erklärt, wobei es sich nach der Genehmigungserteilung um denselben Betreiber, wie den der durch den Bescheid erfassten WEA handeln wird.

Die Stadt Übach-Palenberg führt in Ihrer Stellungnahme aus, dass es bei Immissionspunkten auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg zu Überschreitungen der Richtwerte kommt. Grundsätzlich liegt die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Immissionspunkte auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg.

Der Kreis Heinsberg hat in seiner Stellungnahme vom 06.06.2020 zu dem in Rede stehenden Vorhaben keine Bedenken geäußert.

Schattenwurf

Die Nebenbestimmungen zur Verhinderung von unzulässigen Schattenwurf verursacht durch die in Rede stehenden Anlagen ergeben sich aus den Berechnungsergebnissen des Schattenwurfgutachtens der Firma IEL GmbH vom 13.05.2019 (Bericht- Nr. 42010-19-51) im Register 15 der Antragsunterlagen.

Das o. g. Gutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 8h/a sowie 30 min/d, so dass der Einbau von Abschaltvorrichtungen entsprechend der NB 5.1.13 und 5.1.14 erforderlich ist.

Eiswurf, Blitzschutz, Standsicherheit

Es steht nicht zu befürchten, dass von der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb sonstige Gefahren i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 2, Halbsatz BImSchG zu besorgen sind.

Der Gefahr des Eiswurfes wird dem Antrag entsprechend durch den Einsatz eines Systems zur Eiserkennung begegnet.

Des Weiteren ist die Anlage mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflichten in Bezug auf Eiswurf und Blitzschutz sichergestellt ist.

Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlagen gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

Die bei der Aufstellung der Anlagen anfallenden Abfälle werden nach unterschiedlichen Materialien getrennt einer Verwertung oder soweit das nicht möglich ist, einer Beseitigung zugeführt.

Gewässerschutz

• Allgemein

Ein festgesetztes Wasserschutzgebiet existiert im Plangebiet der WEA nicht. Die Abstände zu den nächstliegenden Gewässern betragen mehr als einen Kilometer und die Grundwasserhorizonte liegen in ausreichender Tiefe, sodass gegen das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden aufgenommen.

• **Betrieblich**

Es steht nicht zu befürchten, dass von der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 5 Abs. 1 BImSchG durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

Um den Austritt von Schmierstoffen und Kühlmitteln zu vermeiden ist jede Anlage mit konstruktiven Maßnahmen (Register 4.3 der Antragsunterlagen) ausgestattet.

Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass keine Bedenken bestehen, wenn die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden.

Belange des Brandschutzes

Nach Einsichtnahme und Überprüfung der Antragsunterlagen i.S. des § 54 BauO NRW durch die zuständige Brandschutzbehörde, und unter Bezugnahme auf das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, Projekt Nr. BSK5919 vom 03.04.2020 bestehen gegen die Durchführung des o.a. Bauvorhabens in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen beigefügte brandschutztechnische Stellungnahme beachtet wird. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Belange des Gesundheitsschutzes

Für die gesundheitliche Bewertung des Vorhabens wurden die Immissionsrichtwerte gemäß

- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998) und
- Windenergieerlass NRW (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018)

zugrunde gelegt.

Von Windenergieanlagen erzeugter Infraschall wird in Bezug auf dessen mögliche gesundheitliche Auswirkungen in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Laut Windenergieerlass NRW vom 8.Mai 2018 kann messtechnisch nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und haben daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ausgehend von der geplanten Anlage sind daher nach Aussage des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen nicht anzunehmen.

Gegen das Vorhaben besteht aus gesundheitsvorsorglicher Sicht keine Bedenken, wenn die Windenergieanlagen zur Nachtzeit entsprechend der NB 5.1.4 schallreduziert betrieben werden und die Schattenwurfdauer durch eine Abschaltvorrichtung entsprechend der NB 5.1.14 nicht überschritten wird.

Denkmalschutz

- Bodendenkmal

Nach Angaben des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind auf Basis der für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen dem Vorhaben und dem öffentlichen Interesse des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Lediglich die Aufnahme des unter 4.2 g) aufgeführten Hinweises wurde vorgeschlagen.

- Denkmal

Das LVR– Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist in ihrer Stellungnahme vom 18.06.2020 darauf hin, dass die in der Nähe befindlichen Denkmäler durch die veränderten Standorte und höheren Höhen der neuen Anlagen ggf. beeinträchtigt werden könnten und empfiehlt eine Visualisierung. Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Baesweiler wurde keine Visualisierung gefordert, sodass davon auszugehen ist, dass von den neuen Anlagen keine Beeinträchtigung der Denkmäler hervorgerufen wird.

Richtfunk und Wetterradar

Mit Schreiben vom 06.07.2020 teilte die Bundesnetzagentur mit, dass im Planungsgebiet der WEA das Landesamt für Polizeiliche Dienste NRW Betreiber einer Richtfunkstrecke ist. Dieser wurde somit im Verfahren beteiligt. Eine potentielle Störung des Richtfunknetzes des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben durch das geplante Vorhaben ist nicht zu befürchten.

Durch das Plangebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken die von IT.NRW betrieben werden. Somit bestehen seitens IT.NRW keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sind keine Wetterradarstandorte von dem Vorhaben betroffen.

Andere öffentlich–rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich–rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts, und des Luftverkehrsrechts.

3. ABSCHLIESSENDE WÜRDIGUNG

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich–rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs– noch ein Auswahlermessen ein.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und dem Umweltamt der StädteRegion Aachen hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können und bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Bedingungen und Auflagen zu genehmigen.

V **Gebühren**

Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid ergeht mit gesondertem Schreiben.

VI **Ihre Rechte**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Klage gegen die Kostenerhebung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Kosten daher zunächst erstatten, auch wenn Sie Klage erhoben haben.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

—
Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez.

Kaul

—
Anlage:

1. gestempelte Antragsunterlagen
2. Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
3. Empfangsbekanntnis